

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 8

Artikel: Revision des eidg. Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des eidg. Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das seinerzeit von unsern Sozialreformern als eine Tat gefeiert wurde, trägt so sehr die Merkmale eines schlechten Kompromisses, dass die Arbeiterschaft von allem Anfang an keine grossen Erwartungen davon hegte. Immerhin durfte man wohl an eine loyale Durchführung der Gesetzbestimmungen dort denken, wo das Gesetz hierzu die Möglichkeit bot.

Als aber das Gesetz in Kraft trat und die Verunfallten einen Anschauungsunterricht genossen, der alle ihre Befürchtungen bestätigte und alle Hoffnungen zerstörte, setzte denn auch sofort die Kritik ein.

Am härtesten wurde zunächst die Karenzzeit von drei Tagen empfunden, die bis zum Bezug von Krankengeld überhaupt abgewartet werden mussten und durch die eine grosse Zahl von Unfällen von jeder Entschädigung ausgeschlossen war. Hart wurde auch die Beschneidung des Krankengeldes auf 80 Prozent des Lohnes empfunden, um so mehr, als die Kaufkraft des Geldes gering ist und ein voller Ausgleich zwischen Lohn und Kosten der Lebenshaltung nirgends eingetreten ist. Kopfschütteln erregte ferner die Begrenzung der Nichtbetriebsunfälle. Im Artikel 62 S. U. V. G. ist festgesetzt, dass die Versicherung nach Ablauf des zweiten Tages vom Aufhören des Lohnanspruchs an aufhört. Der Gesetzgeber hat bei Festsetzung dieser Bestimmung aber wohl kaum mit dem Bürokratismus und der Jurisdiktion der Organe der Unfallversicherung gerechnet, die diesen Passus so knifflig auszulegen verstanden, dass Hunderte von Arbeitern der Wohltat des Gesetzes verlustig gehen mussten.

Bald häuften sich auch die Klagen über die Praxis der Versicherungsorgane in bezug auf die Bewertung der Unfälle selber. Ganz entgegen der frühern Praxis ist das Verfahren, an der Entschädigung Abstriche vorzunehmen mit der Motivierung, die Krankheit sei nicht die alleinige Folge des Unfalls. Bei Unfällen mit bleibendem Nachteil wird oft der Versuch gemacht, eine Rente oder Aversalentschädigung überhaupt abzulehnen mit der Begründung, eine Reduktion des Verdienstes sei nicht eingetreten. Ganz merkwürdige Erfahrungen konnte man von Anfang an mit den Fällen von Hexenschuss (Lumbago) und von Unterleibsbrüchen (Hernien) machen. Ueberall zeigte sich berechnete Unzufriedenheit, und das Verlangen nach Remedur wurde fortgesetzt lebhafter.

In den Kreisen der Gewerkschaften und der Krankenkassen befasste man sich schon vor dem Inkrafttreten der Unfallversicherung mit der Frage der Einführung der Zusatzversicherung. Es wurden von mehreren Gewerkschaftsverbänden und von Krankenkassen sogenannte Zuschusskassen errichtet, aus denen für die ersten drei Unfalltage ein Krankengeld und für die weitere Dauer der Unfallkrankheit ein Zuschlag zum Krankengeld von 80 Prozent bezahlt wird. In den meisten Konsumgenossenschaften und auch in wenigen Privatbetrieben wird das Krankengeld in Höhe des vollen Lohnes ausbezahlt. Unterdessen haben auch Gewerkschaften bei Abschluss von Tarifverträgen die Forderung auf volle Lohnentschädigung erhoben, ohne aber unseres Wissens damit durchzudringen.

In einer bessern Position befand sich das Personal der Bundesbahnen. Dieses machte von allem Anfang an seine Zustimmung zum Gesetz davon abhängig, dass es dabei nicht schlechter gestellt wird als unter dem alten Eisenbahnhaftpflichtgesetz. Diese Zusicherung

wurde von Bundesrat Comtesse gegeben. Es wurde zwar versucht, diese «Promesse Comtesse» wegzueskamotieren die Eisenbahner waren aber auf der Hut.

Weitere Unstimmigkeiten ergaben sich aus der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle. Die Höhe der Prämie variiert zwischen 2 bis 7 Promille des Lohnes. In was die hohen Prämien begründet sind, ist nicht überall ersichtlich. Abgesehen davon, wurde aber auch hier die Frage aufgeworfen, wer die Prämie bezahlen solle. Das Gesetz belastet die Versicherten mit $\frac{3}{4}$, den Bund mit $\frac{1}{4}$ der Prämien für Nichtbetriebsunfälle. In wenigen Fällen ist es gelungen, die Prämienzahlung ganz auf die Unternehmer überzuwälzen, die übergrosse Mehrzahl der Arbeiter muss sie selber leisten.

Bei alledem erhob sich die Frage: Wie ist den krassesten Missständen zu steuern? Im Sommer 1918 fand eine Konferenz der Arbeitersekretäre in Verbindung mit den Vertretern der Arbeiter im Verwaltungsrat der Unfallversicherung statt, die sich über die bisherige Praxis gründlich aussprach und mit einer Reihe der dringlichsten Beschwerden über die Praxis der Unfallversicherung und die Gesetzauslegung an den Verwaltungsrat gelangte.

Es soll anerkannt werden, dass sich der Verwaltungsrat eingehend mit den Klagen beschäftigte und dass auch in manchem Besserung eintrat.

Weiter beauftragte die Konferenz das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes mit der Sammlung von Material zur Anbahnung einer Partialrevision des Gesetzes. Zu diesem Zweck wurden den Organisationen Vorschläge über die Revision unterbreitet, in denen folgende Gesichtspunkte zur Geltung kamen:

Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten. Das Gesetz soll ausgedehnt werden auf alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbebetriebe und auf die Heimindustrie, auf alle landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Betriebe, auf die Warenhäuser und Handelsgeschäfte aller Art und auf die öffentlichen Wohlfahrtsinstitutionen.

Die Notwendigkeit der Erweiterung der Versicherung wird täglich durch viele Unfälle, für die keinerlei gesetzlicher Entschädigungsanspruch besteht, demonstriert.

Bessere Fixierung des Beginns und der Beendigung der Versicherung. Es muss verhindert werden, dass Arbeiter, die in Ausübung öffentlicher Pflichten oder wegen Erkrankung oder wegen Arbeitsmangels mehr als zwei Tage von der Arbeit fernbleiben müssen, deswegen ihrer Forderung auf Krankengeld verlustig gehen, wenn sie in dieser Zeit einen Unfall erleiden. Es genügt nicht, dass das Gesetz solche Abmachungen nur zulässt. Die Unterstützungsberechtigung muss so geregelt sein, dass der Anspruch ein für allemal besteht.

Erhebungen. Die Unfalluntersuchungen müssen so gestaltet werden, dass sie dem Verunfallten oder seinen Hinterlassenen die Gewähr für Unparteilichkeit geben.

Krankengeld. Das Krankengeld soll vom Tage des Unfalls an und in der Höhe des Lohnverlusts entschädigt werden. Desgleichen wäre das vorgesehene tägliche Maximum von Fr. 14.—, oder von Fr. 4000.— im Jahr, zu streichen, weil sich die Kosten der Lebenshaltung so konstant nach aufwärts bewegt haben, dass Fr. 14.— kein Maximum darstellen können.

Es muss im Gegenteil verlangt werden, dass es zulässig sein soll, den verdienten Lohn durch private Versicherung noch um ein geringes zu übersteigen, weil die Unterhaltskosten bei Krankheit in der Regel höher sind als zu normalen Zeiten.

Wartung und Spitalverpflegung. Die Abzüge, die im Gesetz vorgesehen sind für Leute, die in Krankenhäusern verpflegt werden, sind viel zu hoch; es muss

eine Reduktion sowohl für Verheiratete wie für Ledige eintreten.

Invalidenrenten. Die festgesetzten Renten können unmöglich für ewige Zeiten so bleiben, wie sie einmal festgesetzt sind. Es soll nicht nur die Möglichkeit bestehen, sie bei Besserung des Allgemeinzustandes zu reduzieren oder nur bei bedeutender Verschlechterung des Zustandes des Rentenempfängers zu erhöhen, sondern auch der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung Rechnung zu tragen.

Abzüge. Dem Missstand, dass bei Unfällen mit der Motivierung, die Krankheit sei nur zum Teil auf das Unfallereignis zurückzuführen, Abstriche am Krankengeld gemacht werden, muss durch eine unzweideutige Fassung der Riegel gestossen werden.

Fälligkeit des Krankengeldes. Das Krankengeld soll am Ende jeder Woche ausbezahlt werden. Es ist traurig, dass solche Selbstverständlichkeiten im Gesetz stehen müssen; aber wenn sonst keine Ordnung zu schaffen ist, wird man eben diesen Weg beschreiten müssen.

Verlust oder Kürzung des Anspruchs. Das Gesetz spricht von Verlust oder Kürzung des Anspruchs, wenn der Verunfallte den Unfall «grob-fahrlässig» herbeigeführt hat. Was ist grobe Fahrlässigkeit? Haben der grobfahrlässig Verstümmelte oder die Hinterbliebenen eines getöteten Arbeiters nicht die gleichen Lebensbedürfnisse wie ein normaler Mensch? Sollen solche Leute für ihr Unglück noch extra bestraft werden? Dem modernen Empfinden widerstrebt ein solcher Gedanke.

Prämienzahlung. Die Erhebung der Nichtbetriebsunfallprämie soll zu Lasten des Unternehmers unter stärkerer Heranziehung des Bundes geschehen.

Rechtspflege. Die neue Unfallversicherungs-Rechtspflege hat sich nicht als durchaus glücklich erwiesen. Insbesondere ist die Erledigung der Bagatellfälle viel zu umständlich. Es wird zu erwägen sein, wie weit diese Fälle nicht wieder den Gewerbegerichten überbunden werden können.

Die Diskussion in den Organisationen über die Revision war bisher nicht sehr fruchtbar, was bei der Wichtigkeit der Sache zu bedauern ist. Es zeigt sich hier dasselbe wie in andern Fragen ähnlicher Natur. Das Thema ist zu trocken, es bietet keinen Nervenkitzel. Das Interesse erwacht erst, wenn man selber in den Fall kommt, die gesetzlichen Bestimmungen benützen zu müssen. Dann ist es allerdings für eine Revision zu spät.

Die wenigen Anregungen, die zu unsern Vorschlägen gemacht worden sind, beziehen sich auf die Unterstützungsleistung vom ersten Tage an und auf die Erweiterung des Kreises der Versicherten. Redaktionelle Aenderungen, die eine präzisere Auslegung des Gesetzes ermöglichen sollen, wurden zum Art. 62 vorgeschlagen, wo das unbestimmte Wort «Lohnanspruch» durch das präzise und eindeutige «Aufhören des Dienstverhältnisses» ersetzt werden soll. Auch eine Erhöhung der Beerdigungskosten soll angestrebt werden.

Im März 1919 sollte eine weitere Konferenz stattfinden. Sie musste aber wegen des Generalstreikprozesses und des Gewerkschaftskongresses verschoben werden und fand erst am 26. Mai statt. Die Aussprache auf dieser Konferenz ergab, dass so, wie die Dinge liegen und wie sich die allgemeine Lage gestaltet hat, von einer Partialrevision des Gesetzes nicht mehr die Rede sein kann. Man war sich aber auch darüber klar, dass eine Totalrevision des Gesetzes vielleicht soviel Zeit in Anspruch nehmen könnte, dass die Verwirklichung der dringlichsten Forderungen viel zu lange auf sich warten liesse. Zu diesen letztern zählt man die Bezahlung des Krankengeldes vom ersten Unfall-

tag an und die Erhöhung von 80 auf 100 Prozent. Da der Bundesrat eine in diesem Sinne lautende Motion von GrosPierre bereits entgegengenommen und damit gezeigt hat, dass er der Forderung nicht grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, soll die Frage ins Auge gefasst werden, eine Totalrevision des Gesetzes anzubahnen, dabei aber die Revision gewisser Artikel, die dringlicher Natur sind, vorwegzunehmen.

Es wurde von der Konferenz eine Kommission eingesetzt, die die Totalrevision vorzubereiten hat. Dieser Kommission gehören auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Unfallversicherung an, die über das orientiert sind, was in Luzern geplant wird. So konnte der Konferenz davon Mitteilung gemacht werden, dass man auch im Kreise des Verwaltungsrats eingesehen hat, dass eine Gesetzrevision notwendig ist. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits im Gange, und es liegt nun an uns, diese Arbeit durch unsere eigene Tätigkeit energisch zu fördern und möglichst produktiv zu gestalten. Daneben wäre von den Organen der Krankenkassen eine gleichzeitige Revision des Krankenkassengesetzes anzubahnen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Baugewerbe. In der letzten Nummer des «Hoch- und Tiefbau», dem offiziellen Organ des Schweizerischen Baumeisterverbandes, wird folgendes Abkommen bekanntgegeben:

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Schweizerischen Bauarbeiterverband betreffend die Arbeitszeit.

Unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Schulthess fanden dieser Tage nochmals Unterhandlungen mit dem Schweizerischen Bauarbeiterverband in der Frage der Arbeitszeitverkürzung statt, die eine Verständigung der beiden Parteien über die vom Vorsitzenden gemachten Vorschläge ergaben.

Auf Grund dieser Vorschläge trafen wir mit der Arbeiterorganisation folgende Vereinbarung:

A. Arbeitszeit:

1. *50stundenwoche* in Zürich, Winterthur, Basel, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Arbon, Rorschach und Zweisimmen.

2. *52½stundenwoche* in Biel, Grenchen-Solothurn, Klus, Balsthal, Olten, Aarau, Brugg, Uster, Wädenswil, Horgen, Thalwil, Rapperswil, Amriswil, Gossau, Frauenfeld, Lichtensteig, Wattwil, Romanshorn, Herisau, grössere Ortschaften in Baselland, Zofingen und Thun. Im Tessin: Ambri Piotta, Faido, Biasca, Bellinzona, Giubiasco, Locarno, Lugano und Chiasso.

Ueber die Einbeziehung einiger anderer Orte, so insbesondere der Städte und einzelner weiterer Ortschaften im Kanton Waadt wird noch verhandelt.

3. In allen nicht namentlich angeführten Ortschaften bleibt die Festsetzung der Arbeitszeit der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten. Wir empfehlen aber nach Möglichkeit Freigabe des Samstagnachmittags.

B. Lohn:

Die Verkürzung erfolgt unter vollem Lohnausgleich, d. h. der gegenwärtige Stundenlohn des einzelnen Arbeiters soll um den gleichen Prozentsatz erhöht werden, wie der Arbeitszeitausfall ausmacht. Der Arbeiter soll also bei reduzierter Arbeitszeit nicht weniger verdienen als bei der gegenwärtig längern Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit und der Lohnausgleich sind auf den ersten Zahntag im Monat Juli durchzuführen, und